

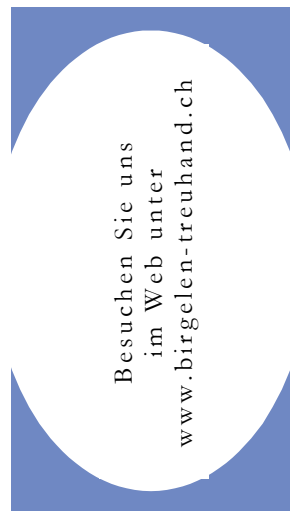
Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARIA | SUISSE

Mitglied TREUHAND + KAMMER
Membre CHAMBRE + FIDUCIAIRE
Membro CAMERA + FIDUCIARIA



Meierhofer Treuhand AG
Ein Unternehmen der
Birgelen Group

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2012

Demnächst ist es wieder so weit, die Steuerformulare für das Jahr 2012 werden Ihnen durch ihr Steueramt zugestellt.

Bereits heute bieten wir Ihnen an, Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung zu beraten und diese für Sie auszufertigen. Sie erhalten in der Beilage unsere Checkliste, die Ihnen eine Hilfestellung geben soll, welche Unterlagen benötigt werden.

Beachten Sie bereits jetzt, dass die ordentliche Frist zur Abgabe der Steuererklärung im Kanton Zürich am 31. März 2013 abläuft. Für unsere Kunden verlangen wir bei Bedarf wie immer gegen Ende März die Fristerstreckung. Gerne werden wir für Sie tätig. Zögern Sie nicht, uns zur Beantwortung allfälliger Fragen zu kontaktieren.



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Ver-lustscheinen
- ✓ Durchführung von Boni-tätsprüfungen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Raumplanung: UREK-N will Lex Koller doch nicht aufheben</i>	2
<i>Unterhaltskosten von Liegenschaften; Rasenmäher</i>	2
<i>Abgeändertes E-Mail als Urkundenfälschung</i>	2
<i>Weihnachten und Neujahr</i>	2
<i>Kinderbetreuungskosten beim Besuch von privaten Tagesschulen und Internaten abzugsfähig</i>	3
<i>Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2013, Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2013</i>	3
<i>Steuererklärung 2012</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4



Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Ich schreibe dieses Editorial heute am 3. Dezember 2012 und weiss nicht, ob der 21. Dezember 2012 einen Einfluss darauf hat, ob Sie dieses Bulletin noch lesen werden. Wir planen jedenfalls am 21. Dezember 2012 unser jährliches Weihnachtsessen in der Wirtschaft zur Höhe in Zollikon. Wir sind guten Mutes und freuen uns darauf.

Am 4. Dezember 2012 (übrigens auch der Todestag meines Vaters, der 1968 im Alter von 46 Jahren an einem geplatzten Bauch-Aorta-Aneurysma innerlich verblutet und gestorben ist) hält mein alter Freund Prof. Dr. Markus Reich seine Abschiedsvorlesung an der Universität Zürich zum Thema „Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - eine Illusion?“. Immer wieder ist diese Problematik im Raum. Es klingt für viele sehr fremdartig und ist nicht richtig greifbar. Es ist etwas, mit dem sich die internationalen Konzerne, Grossbetriebe und die sehr Vermögenden auseinandersetzen und die verstehen auch, was das bedeutet.

Das ist völlig falsch! Jeder Steuerpflichtige soll diesem Prinzip unterstellt sein. Es geht kurz darum, dass das, was einer leisten kann (und nicht was er leistet) besteuert werden soll. Z.B. Sie erhalten einen befristeten Job für zwei Monate und verdienen Ihren mitgebrachten Qualifikationen und der Einzigartigkeit dieses Jobs wegen CHF 20'000.--. Sie erledigen diesen Job in zwei Monaten und machen den Rest des Jahres Ferien. Sie sind damit in der Lage pro Monat CHF 10'000.-- und pro Jahr CHF 120'000.-- zu verdienen. Dem oben erwähnten Prinzip entsprechend, würden Sie für diese zwei Monate auf der Progressionsbasis von einem Jahr, also mit dem Steuersatz von CHF 120'000.-- besteuert.

Immer wieder gerät dieses Prinzip ins Visier einzelner oder gar ganzen Bevölkerungsgruppen. Denken Sie an die Ehepaar-/Konkubinats-Paar-Besteuerung oder ähnliche Themen. Eine gerechte Besteuerung

wird es wohl nicht geben. Die wirtschaftlichen Unterschiede sind da und eine unmittelbare individuelle Besteuerung wäre das Richtige; aber kaum umsetzbar, da der administrative Aufwand viel zu gross wäre.

Apropos administrativer Aufwand: Ich besuchte ein Ausland-Steuerrechts-Seminar von ISIS (Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht) in Deutschland. Thema, wie könnte es auch anders sein, war die Abgeltungssteuer. In einer Pause plauderten wir mit dem obersten Richter des Bundesverwaltungsgerichtshofs in Nürnberg. Auf die Frage, ob sich denn der ganze Aufwand lohne, sagte er, der administrative Aufwand sei um einiges grösser als der Ertrag und es handle sich bei der Abgeltungssteuer einzig um eine Strafe für die Banken. Deren Vorkehrungen im IT-Bereich seien enorm und führten bei vielen dazu, dass sie ausländische Kunden, speziell natürlich Deutsche, nicht mehr als Kunden haben wollen.

Bei uns haben wir nicht nur ausländische Kunden sondern auch Mitarbeiter aus aller Welt. Wir freuen uns, dass wir im Bereich Buchhaltung und Revision eine neue Mitarbeiterin, lic. oec. **Enrica Filippi**, gewinnen konnten. Sie hat an der Universität Venedig den Titel „dottore in economica e commercio“ erlangt und anschliessend in Como und Padova Jurisprudenz studiert. Danach, ab 1999 unterrichtete sie in St. Gallen betriebliches und öffentliches Rechnungswesen und arbeitete alsdann bei „Cisalpine“ und „MEV Schweiz“ als Leiterin der Finanzabteilung. Wir kümmern uns mit verstärktem Team weiter um unsere Kunden und wünschen Ihnen besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Möge es in guter Gesundheit viel Erfolg bringen.

Ihr Elmar Birgelen



Raumplanung: UREK-N will Lex Koller doch nicht aufheben

Hohe Immobilienpreise und Mieten veranlassen die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) die Beschränkung für Ausländer, Grundstücke in der Schweiz zu kaufen, beizubehalten. Die heute noch immer gültige Lex Koller sei das einzige Instrument, das die Nachfrage – und damit die Preistreibe – auf dem Immobilienmarkt einzudämmen vermöge. Das Parla-

ment wies zwar die Aufhebung der Lex Koller zurück, jedoch hatte sie einer breiten Mehrheit nach ausgedient. Würde sie nun aufgehoben, so würden nicht nur die Immobilienpreise und Mieten steigen, sondern auch die Steuereinnahmen sinken und der Franken weiter unter Aufwertungsdruck geraten.

Quellenangabe: Jusletter, 12. November 2012

Unterhaltskosten von Liegenschaften; Rasenmäher

Die Abgrenzung zwischen Unterhaltskosten und wertvermehrenden Aufwendungen sind nicht immer einheitlich. Die Anschaffung eines Rasenmähers stellt keine Liegenschaftsunterhaltskosten dar, weil der Auslage ein Vermögenswert in der Form des Rasenmähers gegenübersteht. Abzugsfähig sind nur die Kosten für die Reparatur oder den gleichwertigen Ersatz eines Rasenmähers. Das Merkblatt des kantonalen Steueramts über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 13. November 2009 ist insofern ungenau, als es im Abgrenzungskatalog, Ziffer 5.3, Bst. B, nur das Stichwort „Rasenmäher“ aufführt. Es kann deshalb in dem Sinn missverstanden werden,

dass auch die erstmalige Anschaffung eines Rasenmähers abzugsfähig ist.

Quellenangabe: Praxishinweise des Kantonalen Steueramtes Zürich (§ 30 StG)



Abgeändertes E-Mail als Urkundenfälschung

Abgeänderte E-Mails können als Urkundenfälschung bezeichnet werden, auch wenn keine elektronische Signatur vorhanden ist. Dies wurde bei einem Mann bestätigt, der seinen Geldgebern insgesamt 6 Millionen Dollar ausgeliehen hat und ihnen dabei eine Geschichte aufgetischt hat, ihm stünden noch 21 Millionen Dollar von einem Vertrag mit nigerianischen Ölpipelines zu. Um seine Geldgeber zu täuschen, leitete er ihnen E-

Mails weiter, die er von Dritten erhalten und deren Inhalt er in seinem Sinne abgeändert hatte. Vor dem Bundesgericht stellte sich heraus, dass der Aussteller der E-Mail aus der Adresse und dem Inhalt durchaus auch ohne elektronische Signatur zu erkennen sei. Der Mann bekam eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren.

Quellenangabe: Jusletter, 5. November 2012

Weihnachten und Neujahr



Bereits heute wünschen wir Ihnen besinnliche, glückliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Unsere Büros sind vom 22. Dezember 2012 bis am 2. Januar 2013 geschlossen. Wir freuen uns, Ihnen im neuen Jahr wieder begegnen zu dürfen. In dringenden Fällen senden Sie uns in der Zwischenzeit bitte ein E-Mail.

Herzliche Grüsse, Ihr Team von TEB & MTAG

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Wirtschaft zur Höhe
Höhestrasse 73
8702 Zollikon
Telefon 044 391 59 59

Scherrershohe
@bluewin.ch

www.wirtschaft
zurhoehe.ch

Kinderbetreuungskosten beim Besuch von privaten Tagesschulen und Internaten abzugsfähig

Gemäss § 34 Abs. 3 StG können vom Reineinkommen für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, höchstens CHF 6'500 (Stand 1.1.2012) abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil die in ungetrennter oder getrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist.

Bastelgruppen etc., da sie nur vorübergehender Natur sind oder die eigentliche Kinderbetreuung nicht im Vordergrund steht.



Als Kinderbetreuungskosten gelten Aufwendungen, die durch die Betreuung der Kinder durch Dritte anfallen. Darunter fallen insbesondere Taggelder für private und öffentliche Organisationen, die sich der Kinderbetreuung annehmen, wie auch Honorare an Personen, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben.

Private Tagesschulen und Internate sind den privaten und öffentlichen Organisationen, die sich der Kinderbetreuung annehmen, gleichzusetzen. Nicht zum Abzug berechtigten alle Musik-, Sport-, Bastel- und ähnliche Kurse, Ferien- und Sportlager, Spiel- und

Als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten gelten nur diejenigen (anteilmässigen) Aufwendungen, welche die Betreuung des Kindes über Mittag bzw. allenfalls vor und nach dem Schulunterricht abgelten. Nicht abzugsfähig sind hingegen die Ausbildungskosten sowie die Aufwendungen für Kost und Logis, welche den Lebenshaltungskosten zuzuordnen sind.

Quellenangabe: Mitteilung der Steuerverwaltung des Kantons Zürich vom 19. Juli 2012

Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2013 Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2013

1. Zinssätze direkte Bundessteuer im Kalenderjahr 2013

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat mit der Änderung vom 21. September 2012 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer den Vergütungszins für Vorauszahlung um 0.75 Prozentpunkte gesenkt. Der Verzugs- und Rückerstattungszins bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Zinssätze für das Kalenderjahr 2013 lauten wie folgt:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3.0 %
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0.25 %

2. Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) im Steuerjahr 2013

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge an anerkannte

Vorsorgeformen (BVV3) sind Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bis jährlich 8 Prozent (Bst. a) bzw. 40 Prozent (Bst. b) des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) abziehbar. Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 angepasst. Der obere Grenzbetrag wurde von CHF 83'520.- auf CHF 84'240.- erhöht. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebunden Selbstvorsorge (Säule 3a) folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule Fr. 6'739.-
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule Fr. 33'696.-

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Quellenangabe: ESTV- Direkte Bundessteuer



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.